

Mediadaten

Ladenburger Zeitung Ilvesheim informiert Friedrichsfelder Wochenblatt

Erscheinungsort	Grundpreis ¹⁾	Ermäßigter Grundpreis ^{1) 2)}
Ladenburg	0,65	0,60
Friedrichsfeld	0,65	0,60
Ilvesheim	0,50	–
10 % Extra-Rabatt	zur normalen Rabattstaffel (s. u.) bei Kombischaltung in der Ladenburger Zeitung, dem Friedrichsfelder Wochenblatt und/oder Ilvesheim informiert	
Farbpreise	4-farbig: Grundpreis + 45 %	
Nachlässe (innerhalb eines Abschlussjahres)	ab 6 Anzeigen 3 % ab 12 Anzeigen 5 % ab 24 Anzeigen 10 % ab 36 Anzeigen 15 % ab 52 Anzeigen 20 %	
Beilagen	Größe bis 22 x 30 cm gefalzt oder plano Gewicht bis 20 g je 1000 Ladenburg + Friedrichsfeld: 80,- € (je weitere 5 g zzgl. 5,- €) je 1000 Ilvesheim: 55,- € (je weitere 5 g zzgl. 4,- €) Zahl der erforderlichen Beilagen auf Anfrage; Beilagen dürfen in Format, Umbruch und Druck nicht zeitungähnlich sein und keine Fremdanzeigen enthalten.	

¹⁾ Preise je Spalte je mm

²⁾ Ermäßigte Preise gelten für Vereine, die Bekanntmachungen der Stadt Ladenburg und Familienanzeigen

	Ladenburg	Friedrichsfeld	Ilvesheim
Auflage:	2.300	1.500	1.700
Erscheinungsweise:	1mal wöchentlich freitags	1mal wöchentlich freitags	1mal wöchentlich donnerstags
Satzspiegel	285 x 430 mm hoch	285 x 430 mm hoch	185 x 270 mm hoch
Spaltenbreiten:	Anzeigenteil Textteil	Anzeigenteil Textteil	Anzeigenteil Textteil
1-spaltig	45 mm 54 mm	45 mm 54 mm	45 mm /
2-spaltig	90 mm 112 mm	90 mm 112 mm	90 mm /
3-spaltig	140 mm 170 mm	140 mm 170 mm	135 mm /
4-spaltig	190 mm 228 mm	190 mm 228 mm	185 mm /
5-spaltig	235 mm 286 mm	235 mm 286 mm	/ /
6-spaltig	285 mm /	285 mm /	/ /
Anzeigenschluss:	donnerstags, 12 Uhr	donnerstags, 12 Uhr	mittwochs, 12 Uhr
Druckverfahren:	Offsetdruck, 60er Raster		
Grundschrift:	9 Punkt		
Chiffregebühren:	5,- € bei Selbstabholung der Zuschriften; 7,- € bei Zusendung der Zuschriften		
Druckunterlagen:	Reproduktionsfähige Aufsichtsvorlage per Post an oben stehende Adresse, Datei per E-Mail.		
Zahlungsbedingungen:	Sofort nach Rechnungsstellung, ohne Abzug, sofern nichts anderes vereinbart ist.		

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für alle Aufträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages.



weik druck & design

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß abzuwickeln.
2. Für sämtliche Anzeigen- und Beilagenaufträge behält sich der Verlag die Ablehnung nach einheitlichen Grundsätzen bzw. nach Beginn der Insertion den Rücktritt wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form vor, ohne daß deshalb Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Die Ablehnung bzw. der Rücktritt, die nicht begründet zu werden brauchen, werden dem Auftraggeber mitgeteilt.
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
3. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluß ein anderer Beginn vereinbart wird.
4. Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlaß, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlaß von vornherein berechtigt. Preisänderungen (Preisermäßigungen, Änderungen der Rabattstaffel, Preiserhöhungen) gelten vom Tag des Inkrafttretens der neuen Preisliste an, auch für laufende Abschlüsse. Bei Preiserhöhungen steht dem Werbungtreibenden das Recht der Entscheidung über die Fortführung des Auftrages zu.
5. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift sowie für die Einhaltung eines regelmäßigen Abstandes der Versandtermine wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, daß der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
6. Der Ausschluß von Mitwerbern kann nur für zwei gegenüberliegende Seiten vereinbart werden.
7. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber unverzüglich zurückgesandt. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen und bei Fehlern durch undeutliche Schrift haftet der Verlag nicht für die richtige Wiedergabe der Anzeigen. Bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen wird kein Nachlaß oder Rabatt gewährt, sofern der Besteller trotz rechtzeitiger Belegvorlage nicht vor der nächsten Einschaltung auf den Fehler hinweist.
8. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
9. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Rechnungsdatum an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

10. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlaß.
11. Beanstandungen sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum geltend zu machen.
12. Der Verlag liefert auf Wunsch jeweils nach Erscheinen der Anzeige kostenlos einen Kopfbeleg. Eine vollständige Belegnummer wird geliefert, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrages dieses rechtfertigen. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Aufnahmebescheinigung des Verlages.
13. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß dem Verlag zurückzuerstatten.
14. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Vorlagen, Filme und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen. Beilagen sind vom Auftraggeber frei Haus an die in der Preisliste angegebene Adresse zu liefern.
15. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluß auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 v. H. sinkt. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verleger dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
16. **Gerichtsstand und Erfüllungsort für regionale Aufträge ist Ladenburg, für überregionale München. Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages:**
17. Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend.
18. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
19. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Ablauf des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
20. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
21. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
22. Bei Betriebsstörung oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Beschlagnahme, Mobilmachung, Feuer und dergleichen) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, sofern die Aufträge mit 80% der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderpreis gemäß dem zuletzt gemeldeten Quartal zu bezahlen.